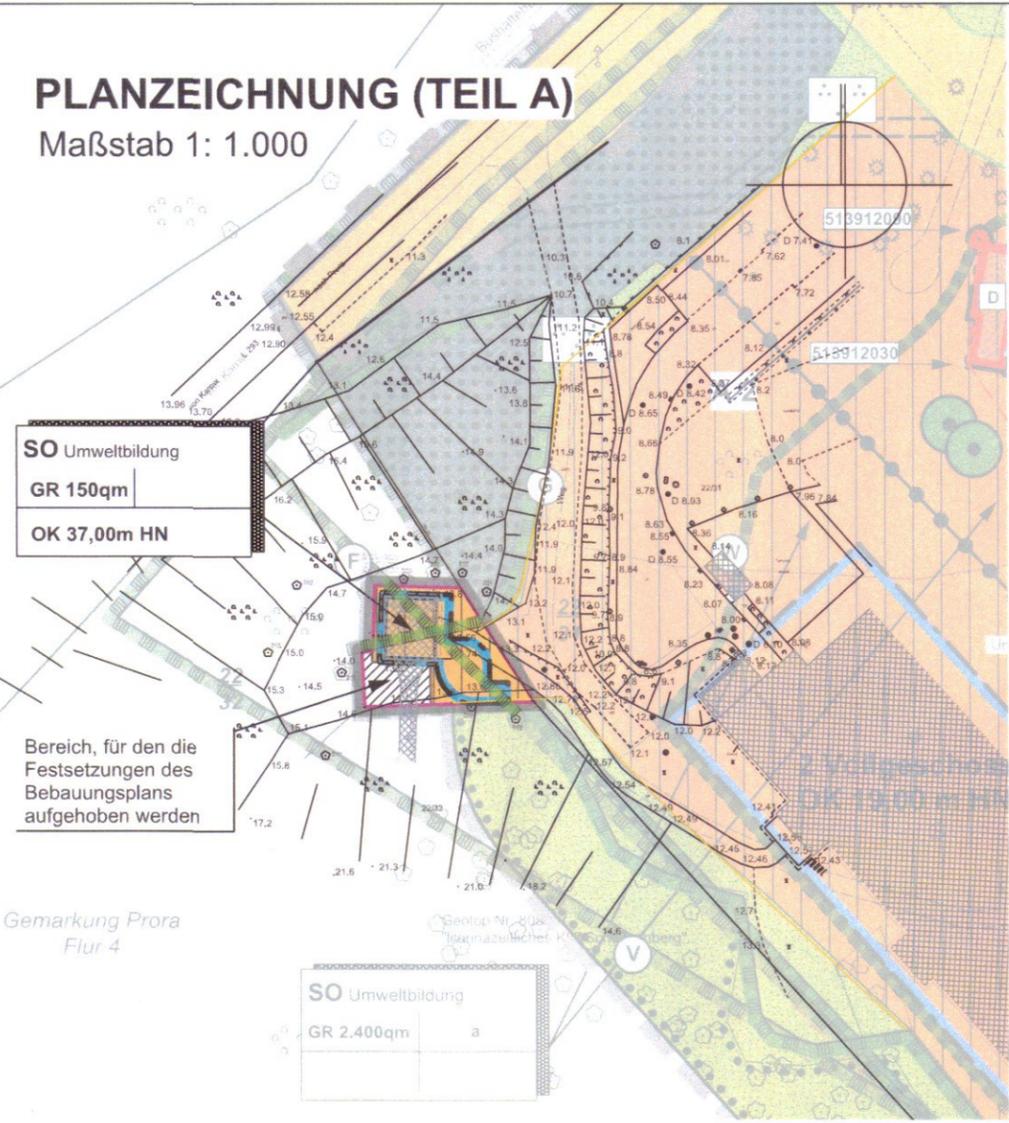


VERFAHRENSVERMERKE PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1: 1.000

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 25.01.2019 erfolgt.
- 2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am 07.01.2019 durchgeführt.
- 4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom 16.04.2019 unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert worden.
- 5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und umweltrelevanten Informationen vom 17.09.2019 bis 18.10.2019 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 12.00 Uhr und 13.00- 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 09.09.2019 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.
- 6) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 09.09.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 23.09.2019 sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am 30.01.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 30.01.2020 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.



PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)



SO: Sonstiges Sondergebiet
(§ 11 BauNVO),
hier: Umweltbildung

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Bereich, für den die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgehoben werden (§ 9 Abs. 7 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 150qm maximale Grundfläche
OK 37,00m HN max. Oberkante Gebäude

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB), hier:

- FFH-Gebiet
- EU-Vogelschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Biotop
- Geotop
- 30m Waldabstand



Binz, den 20.03.2020 Bürgermeister



9) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 20.03.2020 Bürgermeister



10) Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.03.2020 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Binz, den 20.03.2020 Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE BINZ

über die 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“. Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2020 folgende Satzung über die 2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 „Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

Die textlichen Festsetzungen mit Stand der 1. Änderung von Juli 2015 werden unverändert beibehalten und auf den Ergänzungsbereich ausgeweitet.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
2. Änderung mit Ergänzung und Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 20

"Umweltbildungszentrum Forsthaus Prora"

Satzungsfassung

Fassung vom 20.02.2019, Stand 07.11.2019

Maßstab 1:1000